

IMMOBILIEN INFO

22.09.2014

WEG: Nur zugelassene Fahrzeuge?

AG Hattingen, Urteil vom 23.01.2014, 28 C 30/13

Die Eigentümer fassen den Beschluss, dass auf gemeinschaftlichen Stellplätzen nur angemeldete Fahrzeuge stehen dürfen – dabei Anhänger und Wohnwagen nur maximal für 14 Tage.

Ein Eigentümer ist damit nicht einverstanden und geht mit der Beschlussanfechtungsklage dagegen vor.

Vor dem Amtsgericht Hattingen hat er damit keinen Erfolg. Der Beschluss entspreche ordnungsgemäßer Verwaltung. Es sei geboten dafür zu sorgen, dass nur zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden, damit bei Schadensfällen eine Pflichtversicherung eintritt. Auch gegen die 14-Tagesfrist für Anhänger und Wohnwagen hat das Gericht nichts einzuwenden. Es handele sich nicht um eine Dauerparkanlage. So könne sicher gestellt werden, dass die Parkplätze im Wechsel genutzt werden könnten.

Achtung:

Hier ging es ausdrücklich um "gemeinschaftliche Stellplätze". Also nicht um Stellplätze auf Gemeinschaftseigentum, für die ein Sondernutzungsrecht begründet worden ist. Hier dürfte ein solcher Beschluss einen Eingriff in das Sondernutzungsrecht darstellen.

WEG: Aufwandsentschädigung für den Verwaltungsbeirat?

AG Hattingen, Urteil vom 23.01.2014, 28 C 30/13

Die Eigentümerversammlung hatte beschlossen, den Mitgliedern des Verwaltungsbeirats eine Aufwandsentschädigung von 250,— € zu gewähren. Zudem soll gegen Nachweis Büromaterialkosten erstattet werden.

Ein Eigentümer (derselbe wie in unserem ersten "Stellplatzfall" heute), geht dagegen vor.

Kontakt

Fuß Rechtsanwälte
Waaghausstraße 5-7
78532 Tuttlingen

Telefon 07461 / 77330
Telefax 07461 / 77488

info@anwalt-fuss.de
www.anwalt-fuss.de

Sie haben Fragen zum Immobilien-, Miet- oder WEG-Recht? Dann melden Sie sich doch einfach bei uns.

Profi-WEG-Verwaltung

Sie suchen nach einer professionellen WEG-Verwaltung für Ihre Anlage in Tuttlingen und Umgebung? Wir machen Ihnen gerne ein Angebot.

Profi-Mietverwaltung

Machen Sie es sich leicht. Übertragen Sie uns die kaufmännische und rechtliche Verwaltung Ihres Mietobjekts insgesamt. Wir machen Ihnen gerne ein Angebot für unser Komplettpaket.

Haus & Grund

Unsere kostenfreie Rechtsberatung für Mitglieder von Haus & Grund. Weitere Infos gibt es hier:

www.hausundgrund-tuttlingen.de

Das Amtsgericht hält den Beschluss für in Ordnung. Er entspreche ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Höhe sei nicht zu beanstanden.

Muss der Mieter bei der Belegeinsicht durch die Stadt fahren?

AG Köpenick, Urteil vom 04.04.2014, 17 C 11/14

Eine Großvermieterin in Berlin hat mehrere "Servicebüros". Eines davon auch unmittelbar bei der Wohnung. Der Mieter will zur Prüfung der Abrechnung die Originalunterlagen sehen. Die Vermieterin verweist ihn auf die "Hauptstelle". Die liegt aber 18 Kilometer entfernt (aber immer noch in Berlin).

Das Amtsgericht hält das für in Ordnung. Der Mieter müsse eben die 18 Kilometer auf sich nehmen. Es handele sich immerhin noch um dieselbe örtliche Gemeinde. Erst wenn der Vermieter seinen Sitz nicht mehr in derselben Stadt habe könne es dem Mieter nicht mehr zugemutet werden, zur Belegeinsicht in Auto zu sitzen. Dann müsse der Vermieter liefern.

IHR ANSPRECHPARTNER

Alexander Fuß

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet-
und Wohnungseigentumsrecht

af@anwalt-fuss.de

Jahrgang 1976
Rechtsanwalt seit 2004

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht seit 2007

Mitglied der Verbandsführung von
Haus & Grund Württemberg

Beratungsanwalt von Haus & Grund
Tuttlingen
Mitglied beim Deutschen Mietgerichtstag

